

## **Bericht**

**des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und  
Geschäftsordnung  
(1. Ausschuß)**

**— Wahlprüfungsangelegenheiten —**

**über den Wahleinspruch des Emil Sander, Oberhausen,  
und anderer gegen die Gültigkeit der Wahl zum  
4. Deutschen Bundestag vom 17. September 1961 im  
Land Nordrhein-Westfalen**

**— Az. 18/61 —**

Berichterstatter:  
**Abgeordneter Dr. Bucher**

### **Antrag des Ausschusses**

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 22. Juni 1962

**Der Ausschuß für Wahlprüfung,  
Immunität und Geschäftsordnung**

**Ritzel**  
Vorsitzender

**Dr. Bucher**  
Berichterstatter



## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az. 18/61 — des Emil Sander, Oberhausen, und anderer

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 4. Deutschen Bundestag vom 17. September 1961 im Land Nordrhein-Westfalen

hat der Deutsche Bundestag in seiner . . . . Sitzung am . . . . . beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

## Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 30. Oktober 1961 hat der Rechtsanwalt Dr. Ammann, Heidelberg, für folgende Wahlberechtigte Einspruch eingelegt und begründet:

- a) Emil Sander,
- b) Albert Stasch,
- c) Max Heitland,
- d) Karl Schabrod,
- e) Josef Schröder.

Er trägt vor,

die von ihm vertretenen wahlberechtigten Bürger der Bundesrepublik seien in unzulässiger Weise vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen worden.

Der Anfechtende zu a) war früher 2. Sekretär der KPD-Landesleitung von Nordrhein-Westfalen und Landtagsabgeordneter der KPD in Nordrhein-Westfalen. 1956 kandidierte er für die KPD zum Deutschen Bundestag. Sander war Herausgeber des Informationsdienstes „Diskussion an Rhein und Ruhr“.

Der Anfechtende zu b) war früher Leiter der Abteilung Wirtschaft im Parteivorstand der KPD und 1. Sekretär der KPD-Kreisleitung Essen.

Der Anfechtende zu c) war früher KPD-Stadtverordneter in Dortmund und Mitherausgeber des Informationsdienstes „Dortmunder Echo“. Am 8. Mai 1961 richtete er ein Schreiben an den Landtagspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, in dem er diesen von seiner Absicht unterrichtete, als Kommunist zum Bundestag zu kandidieren. In seinem Schreiben heißt es: „Ich bin Kommunist. Das Verbotsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. August 1956 hat zwar die Organisation der KPD verboten, aber in keinem Satz des Verbotsurteils gegen die KPD ist ausgesprochen worden, daß Personen, die der am 17. August 1956 verbotenen KPD angehört haben, Staatsbürger minderen Rechts, Staatsbürger zweiter Klasse sind. Diesen Personen ist durch das oben erwähnte Urteil weder das aktive noch das passive Wahlrecht genommen worden.“

Der Anfechtende zu d) war früher Vorsitzender der KPD-Landtagsfraktion in Nordrhein-Westfalen und Herausgeber des Informationsdienstes „Freie Meinung“.

Der Anfechtende zu e) war früher in KPD-Kreis- und Landesleitungen tätig. Er wandte sich mit Schreiben vom 10. Mai 1961 an den Präsidenten des Landtages Nordrhein-Westfalen und unterrichtete diesen von seiner Absicht, als Kommunist für den Bundestag zu kandidieren. Er bezog sich in seinem Schreiben zunächst auf eine Eingabe fünf ehemaliger kommunistischer Abgeordneter vom 27. Februar 1961 an den Bundestag und die Bundesregierung und führte dann aus, daß die Erklärungen des Vorsitzenden der Industriergewerkschaft Metall, Otto Brenner, auf dem 6. Gewerkschaftstag in Berlin bewiesen, welche Meinung über die Politik der Bundesregierung in der Arbeiterschaft herrsche. Sein Schreiben schließt mit den Worten: „Ich wende mich an Sie in der Erwartung, daß Sie mit dafür eintreten, daß ich als Kommunist und unbescholtener Bürger das passive und aktive Wahlrecht entsprechend der Bestimmung des Grundgesetzes uneingeschränkt ausüben kann.“

Am Vormittag des 9. Juli 1961 fand in Hagen auf Einladung der Anfechtenden Sander, Stasch und Schabrod eine Konferenz von 39 Personen statt, die nach der Eröffnung eine Leitung wählten, sich eine Tagesordnung gaben und im Verlauf der Sitzung die Kommunistische Wahlgemeinschaft (offiziell abgekürzt KWG) für Nordrhein-Westfalen gründeten. Der KWG traten fast alle Anwesenden bei, die auch das Programm und das Statut der KWG annahmen.

Anschließend wurden die vom Anfechtenden Sander vertretenen Wahlberechtigten in den Vorstand gewählt.

Im Anschluß daran fand die erste Generalmitgliederversammlung der KWG von Nordrhein-Westfalen statt, auf der u. a. Kandidaten der Landesliste namentlich und in ihrer Reihenfolge für die Bundestagswahl vom 17. September 1961 gewählt und der vorläufige Sitz der Partei in Bochum festgelegt wurde.

Der Öffentlichkeit wurde nach einem Beschluß der Generalmitgliederversammlung ein Communiqué übergeben, worin von der erfolgten Gründung der KWG, der Beteiligung an der Bundestagswahl und von den Spitzenkandidaten der Landesliste berichtet wurde.

Am 17. Juli 1961 gab die KWG — Hauptvorstand — von Bochum aus ihren Rundbrief Nr. 1 an alle Mitglieder heraus, mit welchem die Mitgliedskarte übersandt wurde und in dem Vorschläge für die Gründung der Kreiswahlvereine in den Wahlkreisen, für die Abhaltung von Wahlversammlungen, Durchführung von Mitgliederversammlungen, Unterschriftensammlung für die Landesliste und die Kreiswahlvorschläge usw. gemacht und vorbereitet wurden.

Die Ziele der KWG wurden in einem Flugblatt zusammengefaßt unter der Überschrift: „Das will die Kommunistische Wahlgemeinschaft“. Insgesamt werden 14 Punkte aufgeführt. Es enthält sowohl zur Außenpolitik wie zur Innenpolitik Wahlforderungen; so u. a. „Beseitigung

der großen Monopole und Militaristen“, „Verhinderung der atomaren Aufrüstung“, „Abrüstung und demokratische Wiedervereinigung Deutschlands“, „Anerkennung der Existenz zweier deutscher Staaten“, „Verzicht beider deutscher Staaten auf den Versuch, der anderen Seite ihr Gesellschaftssystem aufzuzwingen“, „Ablehnung eines Versuchs zur gewaltsamen Lösung der deutschen Frage“, „Neues Abkommen über Berlin“, „Wiederherstellung der demokratischen Grundrechte in der Bundesrepublik“, „Säuberung der Verwaltung und Justiz von ehemaligen Nazis“, „Aktive Lohnpolitik“, „Brechung der Allmacht der großen Monopole“, „Bekämpfung der undemokratischen und antigewerkschaftlichen Notstandsgesetzgebung“, „Friedlicher Handel mit allen Ländern ohne Rücksicht auf Gesellschaftssysteme“ und letztlich „Rüstungsstopp und schrittweise Abrüstung, um soziale Gesetzgebung zu verbessern“.

In dem Flugblatt ist den 14 Programmpunkten das Statut der Kommunistischen Wahlgemeinschaft angefügt.

Am 20. Juli 1961 fand eine weitere Sitzung statt, auf der über die Einreichung der Wahlunterlagen beraten wurde, die dann am 21. Juli 1961 bei der Landeswahlleitung in Düsseldorf persönlich erfolgen sollte.

Der Bevollmächtigte der Anfechtenden behauptet,

der Landeswahlleiter habe die Annahme der entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß und vollständig zusammengestellten Wahlunterlagen abgelehnt mit der Maßgabe, diese müßten per eingeschriebenen Brief eingereicht werden. Dazu sei es jedoch nicht mehr gekommen. Am 20. Juli 1961 sei bereits eine angesetzte Pressekonferenz der KWG polizeilich verboten worden. Am 21. Juli 1961 sei bei dem Geschäftsführer der KWG, Schröder in Bochum, eine Haussuchung durch die Kriminalpolizei durchgeführt worden, nach deren Abschluß er festgenommen worden sei.

Am 22. Juli 1961 hätten weitere Haussuchungen mit anschließenden Verhaftungen der weiteren vier von ihm vertretenen Wahlberechtigten stattgefunden. Die Haftbefehle der Gerichte seien, wie aus der übereinstimmenden Begründung hervorgehe, ausschließlich auf die Tätigkeit und Funktion der Verhafteten in der KWG gestützt worden. In ihnen sei u. a. auch § 90 a StGB angeführt worden, obwohl diese Vorschrift seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. März 1961 für verfassungswidrig erklärt worden sei, soweit es sich um das Gründen und Fördern von Parteien handele.

Aus seiner Untersuchungshaft in Düsseldorf am 29. Juli 1961 habe Schabrod eine Beschwerde wegen Wahlbehinderung an den Landeswahlleiter in Düsseldorf eingereicht. Am 24. September 1961 habe er eine weitere Beschwerde an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen gerichtet.

Der Bevollmächtigte trägt vor,

die angeführten Eingriffe — Verbote, Haussuchungen und Verhaftungen usw. — richteten sich gegen eine legale politische Partei, welche „wegen ihrer Sonderstellung im Verfassungsleben mit einer erhöhten Schutz- und Bestandsgarantie“ ausgestattet sei.

Als integrierender Bestandteil des Verfassungsaufbaus seien die Parteien zu verfassungsrechtlichen Institutionen geworden. Dieser durch Artikel 21 GG bis zu einem etwaigen Verbotsurteil des Bundesverfassungsgerichts jeder neuen Partei gewährte Schutz werde aber vollkommen ausgehöhlt, wenn kurz nach der verfassungskräftig verbürgten Gründung einer Partei durch die Exekutive und Strafgerichte nahezu der gesamte demokratisch gewählte Vorstand verhaftet werde, so daß — unter Umgehung des Artikels 21 Abs. 2 GG — die Partei praktisch „handlungsunfähig“ gemacht und damit im Wahlkampf ausgeschaltet werde. Dabei nehme das Grundgesetz selbst das Risiko einer möglichen Verfassungsfeindlichkeit einer Partei um der politischen Freiheit willen in Kauf.

Daß die KWG eine in diesem Sinne geschützte Partei des Artikels 21 Abs. 1 GG sei, ergebe sich u. a. aus dem zu den Akten gereichten Protokoll über die Gründung der KWG und aus ihrem Programm und ihren Statuten. Wenn auch im Anfangsstadium der Parteigründung noch geringere Anforderungen zu stellen seien, so lägen bei der KWG sämtliche Erfordernisse vor, die den Begriff einer Partei ausmachten. So sei die KWG eine „auf eine gewisse Dauer angelegte Vereinigung von Staatsbürgern, die mit Hilfe einer eigenen Organisation einen bestimmten Einfluß auf die staatliche Willensbildung“ erstrebe [BVerfGE Bd. 3/383 (403)] „mit Blickrichtung auf die Volksvertretung“ und mit der wesentlichen „Absicht einer Entsendung von Vertretern in das Parlament“ (Hamann, Komm., 2. Aufl., Anm. B 1 zu Art. 21 GG), sich aber nicht nur darauf beschränke, sondern mit politischer Zielsetzung an der Gesamtwillensbildung des Volkes und der Parlamentsarbeit mitzuwirken gewillt sei.

Auch die innere Ordnung der KWG entspreche, wie aus dem vorgelegten Statut und den Protokollen ersichtlich sei, demokratischen Grundsätzen, und zwar sowohl was den Aufbau der Partei als auch die Rechte und Pflichten, den Eintritt und Austritt der Parteimitglieder usw. im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anbelange. Wirklichkeit und § 1 des Statuts der KWG stimmten somit überein. Sie — die KWG — sei eine Partei im Sinne des Artikels 21 GG.

Sämtliche Behinderungsmaßnahmen verstießen somit gegen das Parteienprivileg und seien daher unzulässig.

Zur „Abwehr schwererer Nachteile“ und aus „wichtigem Grund im Sinne des Gemeinwohls“ habe er, der Bevollmächtigte, im Auftrag der fünf Anfechtenden bereits am 10. August 1961

einen Antrag gemäß § 32 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes auf einstweilige Anordnung beim Bundesverfassungsgericht eingereicht, um damit den Vorstandsmitgliedern der KWG die Möglichkeit zu geben, sich noch in die Vorbereitungen zur Wahl einzuschalten, eigene Wahlkundgebungen abzuhalten, Wahlvorschläge und Landeslisten einzureichen usw. Vor dem 17. September 1961 habe das Bundesverfassungsgericht jedoch über seinen Antrag nicht mehr entschieden.

Da die fünf verhafteten Vorstandsmitglieder der KWG auch auf andere Bemühungen, beispielsweise ihrer Verteidiger, bis zum Wahlsonntag nicht freigelassen worden seien, müßten diese Verstöße gegen das Parteienprivileg nunmehr im Wege der Wahlanfechtung und zur erstrebten Ungültigkeit der Bundestagswahl zum Zuge kommen.

Er vertritt die Auffassung, stärker könne eine neue Partei in ihrer Wahlpropaganda und bei der Mitwirkung am Wahlkampf nicht gehindert oder geschädigt werden, als daß man sie, d. h. die fünf Wahlberechtigten und Vorstandsmitglieder, in Gefängnissen mundtot mache und ihnen dadurch die Möglichkeit zur Zulassung zur Wahl abschneide.

Irgendein Grund oder eine Rechtfertigung dieser Verletzung des uneingeschränkt geltenden Parteienprivilegs sei nicht gegeben. Die einzige gesetzlich vorgesehene und damit zulässige Maßnahme hätte sein können, daß die Bundesregierung, der Bundestag oder der Bundesrat gemäß § 43 Abs. 1 BVerfGG beim Bundesverfassungsgericht einen Antrag auf Entscheidung gestellt hätten, daß die KWG verfassungswidrig sei. Möglicherweise hätte auch die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen nach Absatz 2 der genannten Vorschrift einen eigenen Antrag einreichen können, da die KWG sich noch im Land Nordrhein-Westfalen „auf das Gebiet eines Landes“ beschränkt habe. Derartige Anträge seien jedoch nicht gestellt worden. Daher genieße die KWG nach wie vor das Parteienprivileg des Artikels 21 Abs. 2 GG.

Weiter trägt er vor, die Maßnahmen der Exekutive und der Justiz hätten auch gegen das Prinzip der Chancengleichheit der Parteien verstoßen. Wenn dieser Grundsatz, der vom Bundesverfassungsgericht in mehreren Entscheidungen ausdrücklich anerkannt worden sei, auch nicht im Grundgesetz seinen Niederschlag gefunden habe, so bedeute er doch, daß die KWG „als eine zur politischen Partei zusammengefaßte Personengruppe das von ihr geltend gemachte Grundrecht auf Gleichbehandlung mit anderen Parteien“ besitze. Eine unterschiedliche Behandlung oder Differenzierung des Grundsatzes der Chancengleichheit stehe den Behörden bei den Wahlvorbereitungen nicht zu. Einschneidender als durch die Verhaftung fast des gesamten Vorstandes der KWG während des Wahlkampfes — der entscheidenden Zeiten der Listeneinreichung — und durch die sonstigen

Behinderungsmaßnahmen könne dieses Gleichgewicht zwischen den Parteien jedoch nicht gestört werden. Man dürfe dieses Gleichgewicht aber auch nicht durch sogenanntes administratives Einschreiten stören, wenn man etwa die neue Partei für schädlich oder für verfassungswidrig bzw. verfassungsfeindlich halte.

Der Bevollmächtigte trägt weiter vor, die Maßnahmen gegen die Vorstandsmitglieder der KWG seien auch ein Verstoß gegen die persönlichen Grundrechte der einzelnen. Sie hätten, wie alle Bürger, das Recht aus Artikel 5 GG zur freien Meinungsäußerung in Wort, Schrift und Bild. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. August 1956 habe zwar im Rahmen eines Organisationsverfahrens nach Artikel 21 GG die KPD aufgelöst und Ersatzorganisationen verboten; es habe aber den einzelnen kommunistischen Staatsbürgern weder ihre Grundrechte genommen noch deren staatsbürgerlichen Status berührt. Es könne daher ehemaligen Mitgliedern der verbotenen Partei die Mitwirkung an der politischen Willensbildung gerade während der Wahlzeit nicht versagt werden.

Durch das Verfahren der Strafverfolgungsbehörden sei den Vorstandsmitgliedern der KWG sowohl ihr passives wie ihr aktives Wahlrecht im Sinne des Artikels 38 GG eingeschränkt und praktisch entzogen worden. Er meint, das passive wie auch das aktive Wahlrecht sei, unbeschadet seiner Einordnung in den Text des Grundgesetzes, als grundrechtähnliches Recht anzusehen. Dies ergebe sich auch aus der Erwähnung dieses Artikels 38 in § 90 BVerfGG. Die Vorstandsmitglieder der KWG seien jedoch durch ihre Verhaftung daran gehindert worden, ihr aktives Wahlrecht auszuüben, hätten aber auch von dem ihnen zustehenden passiven Wahlrecht keinen Gebrauch machen können, weil sie weder als vorgesehene Spitzenkandidaten auf der Landesliste noch als Wahlkandidaten eines Wahlkreises rechtzeitig aufgestellt und „wählbar“ gemacht werden konnten. Dabei sei ihnen weder gemäß § 98 StGB das passive Wahlrecht aberkannt, noch lägen sonstige gesetzliche Gründe ihrer Nichtwählbarkeit vor.

Da die Kandidaten der KWG sich in allen Wahlkreisen des Landes Nordrhein-Westfalen als Bundestagskandidaten bewerben und auch Landeslisten hätten einreichen wollen, müsse sich die Anfechtung auf alle Wahlkreise des Landes Nordrhein-Westfalen erstrecken.

Er beantragt,

die Bundestagswahl im Lande Nordrhein-Westfalen für ungültig zu erklären und die KWG bei den Ausschreibungen der Neuwahlen in ihrer Tätigkeit, Zulassung und Kandidaturen nicht zu behindern.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat den Einspruch in öffentlicher mündlicher Verhandlung behandelt, zu der die Einspruchsführer zu a), c), d) und e) mit ihrem Bevollmächtigten, Vertreter des Bundesministers des Innern und der Landeswahlleiter erschienen waren.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen und begründet worden. Der Einspruch ist zwar zulässig, aber nicht begründet.

1. Soweit die Anfechtenden geltend machen, ihr Wahlvorschlag sei in unzulässiger Weise vom Landeswahlleiter abgelehnt worden, kann der Einspruch keinen Erfolg haben, weil, wie der Landeswahlleiter — von den Anfechtenden unwidersprochen — erklärt hat, die Zurückweisung aus formellen Gründen zur Beseitigung von Mängeln gemäß § 26 Bundeswahlordnung erfolgt sei.
2. Auch soweit die Anfechtenden sich darauf berufen, ihren Beschwerden wegen Wahlbehinderung an den Landeswahlleiter und an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen sei nicht abgeholfen worden, kann der Einspruch keinen Erfolg haben. Aufgabe des Landeswahlleiters ist u. a. die technische Vorbereitung zur Durchführung einer Wahl und die endgültige Feststellung des Stimmergebnisses. Ihm stand es demnach nicht zu, der angeblichen Wahlbehinderung abzuhelfen. Das gleiche gilt für die Beschwerde an den Justizminister.
3. Der Einspruch kann auch keinen Erfolg haben, soweit sich die Anfechtenden auf Artikel 21 GG berufen.

Das Bundesverfassungsgericht hat zwar in seiner Entscheidung vom 21. März 1961 (E Bd. 12/297) festgestellt, daß die Parteien zu den Einrichtungen des Verfassungslebens gehören und ihr Status durch Artikel 21 GG gesichert sei. Artikel 21 GG statte die politischen Parteien wegen ihrer Sonderstellung im Verfassungsleben mit einer erhöhten Schutz- und Bestandsgarantie, dem sogenannten Parteienprivileg, aus. Aus diesem Privileg folgt, wie das genannte Urteil weiter feststellt, daß ein „administratives Einschreiten gegen den Bestand einer politischen Partei“ schlechthin ausgeschlossen ist bis zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei durch das Bundesverfassungsgericht, dem insoweit das Entscheidungsmonopol zustehe [E Bd. 5/85 (140)]. Aus Artikel 21 GG ergibt sich ebenfalls die Freiheit, eine politische Partei zu gründen und ihr Recht, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken. Aus diesem verfassungskräftig verbürgten Recht folgt die Legalität des Handelns der Parteigründer und der für die Partei tätigen Personen selbst dann, wenn die Partei später für verfassungswidrig erklärt wird. Bis zu dem Verbot einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht haben demzufolge die Parteien aus Artikel 21 GG das Recht, mit allgemein erlaubten Mitteln im Namen der Partei an der Bildung des politischen Willens des Volkes mitzuwirken.

Diese in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. März 1961 getroffenen Feststellungen, auf die sich die Anfechtenden berufen, gelten aber nur für Parteien, die von einem Verbot durch das Bundesverfassungsgericht nicht betroffen sind.

Mit Urteil vom 17. August 1956 hat das Bundesverfassungsgericht (E Bd. 5/85 ff.) die Kommunistische Partei Deutschlands aufgelöst und verboten, Ersatzorganisationen für die Kommunistische Partei Deutschlands zu schaffen oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzusetzen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß durch dieses Urteil nicht die kommunistische Gesinnung als solche verboten wurde, auch nicht das öffentliche Bekenntnis eines Menschen zum Kommunismus. Insoweit liegt auch keine Beeinträchtigung des in Artikel 5 GG garantierten Grundrechts der freien Meinungsäußerung vor. Verboten ist jedoch sowohl die Fortführung der aufgelösten Kommunistischen Partei Deutschlands in der Illegalität, als auch die Fortsetzung der vom Verbot umfaßten Tätigkeit in Ersatzorganisationen sowie auch deren Neugründung.

Die am 9. Juli 1961 in Hagen gegründete Kommunistische Wahlgemeinschaft (KWG) für Nordrhein-Westfalen fällt jedoch unter das Verbot des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 17. August 1956. Es kann als erwiesen angesehen werden, daß frühere Mitglieder der aufgelösten Kommunistischen Partei Deutschlands entweder aus eigenem Antrieb oder auf Anweisung der SED versucht haben und noch versuchen, die Tätigkeit und Ziele der verbotenen Partei auf dem Gebiet der Bundesrepublik weiter zu verfolgen. Dabei wird eine mehrgleisige Taktik verfolgt. Einmal wird versucht, durch die Aufstellung „unabhängiger Kandidaten“ in das politische Geschehen einzugreifen, zum anderen durch „Neugründung“ von Parteien eine parlamentarische Basis für ihre Tätigkeit zu erhalten.

Wenn auch aus dem Programm und dem Statut der KWG nicht ohne weiteres auf eine Fortsetzung der verbotenen Tätigkeit geschlossen werden kann, wobei zu berücksichtigen ist, daß Programm und Statut so abgefaßt wurden, um sie nicht sofort verdächtig erscheinen zu lassen, so ist jedoch festzustellen, daß es sich bei der KWG zum mindesten um eine vom Verbot des Bundesverfassungsgerichts umfaßte Ersatzorganisation handelt.

Eine Wahlgemeinschaft ist in der Regel der Zusammenschluß mehrerer Personen zur Verfolgung gemeinschaftlicher politischer Ziele. Die Zielsetzung einer solchen Wahlgemeinschaft kann primär bereits aus ihrem Namen abgeleitet werden, da der Name als solcher schon eine politische Anziehungskraft auf die präsumtiven Wähler ausüben soll. Wenn auch die Bezeichnung als „Kommunistische Wahlgemeinschaft“ für sich allein betrachtet nicht den Schluß zuläßt, daß es sich um eine Ersatzorganisation handelt, so liegt in dieser Namensgebung eine Vermutung dafür, daß es sich um die Neugründung einer Ersatzorganisation für die verbotene Partei handelt.

Im vorliegenden Fall kommt jedoch hinzu, daß die treibenden Kräfte zur Gründung und die späteren Vorstandsmitglieder der KWG nicht nur einfache Mitglieder, sondern bedeutende Funk-

tionäre der verbotenen KPD waren (vgl. Geiger, Gesetz über das Bundesverfassungsgericht, 1962, zu § 46 Anm. 5 b).

Auf das Programm der KWG braucht deswegen nicht näher eingegangen zu werden. Wenn aber der Anfechtende Schabrod in der öffentlichen mündlichen Verhandlung erklärte, die Gründung der KWG und das Programm habe er im Dezember 1960 mit „meinem Freund Heinz Renner besprochen“, so liegt darin ein zusätzlicher Beweis, daß es sich um eine verbotene Ersatzorganisation handelt. Aus dem Schreiben des Anfechtenden Schabrod an den Anfechtenden Stasch vom 12. Juni 1961, in dem es heißt: „Statut könnte dem Parteistatut der CDU entsprechen“, ist weiter erkennbar, daß Programm und Statut lediglich den Versuch darstellen, die wirklichen Ziele der KWG zu tarnen.

Steht damit fest, daß die KWG zumindest eine verbotene Ersatzorganisation ist, kann sie sich auf das sogenannte Parteienprivileg nicht berufen. Die Auffassung der Anfechtenden, die Exekutive habe sie bei der Wahlvorbereitung deswegen nicht behindern dürfen, ist deshalb nicht begründet.

Auch die Berufung auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 1961 — 2 BvE 1/61 — (NJW 1961 S. 1913) ist nicht gerechtfertigt. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in diesem Urteil ausgeführt, Artikel 21 Abs. 2 GG schließe insbesondere ein administratives Einschreiten gegen den Bestand einer politischen Partei aus und schütze bis zu einem Verbot durch das Bundesverfassungsgericht die mit allgemein erlaubten Mitteln arbeitende parteioffizielle Tätigkeit ihrer Funktionäre und Anhänger vor dem Zugriff der Exekutive oder des Gesetzgebers. Eine Ersatzorganisation einer bereits verbotenen Partei kann jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für sich nicht mehr in Anspruch nehmen, als selbständige Partei gewertet zu werden. Einer erneuten Feststellung ihrer Verfassungswidrigkeit durch das Bundesverfassungsgericht bedurfte es aus diesem Grunde nicht (vgl. BverfGE Bd. 6, 307 f.; Bd. 12, 304; Maunz-Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Artikel 21, Erl. 103). Jede Partei kann nämlich nur Anspruch auf ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht erheben. Eines Antrags der gemäß § 43 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Antragsberechtigten bedurfte es daher insoweit nicht. Wird in diesem Verfahren aber die Auflösung der Partei und das Verbot, eine Ersatzorganisation zu schaffen, ausgesprochen, wird damit auch das Privileg aus

Artikel 21 GG entzogen, und zwar sowohl für die Partei, als auch für die später gegründete Ersatzorganisation, gleichgültig, ob sie als Partei auftritt oder nicht.

4. Weiter vermag auch die Berufung auf den Grundsatz der Chancengleichheit den Einspruch nicht zu rechtfertigen. Es trifft zwar zu, daß das Bundesverfassungsgericht in mehreren Entscheidungen den Grundsatz anerkannt hat, daß den Parteien gleiche Chancen im politischen Leben eingeräumt werden müssen. Dieser Grundsatz gilt jedoch nur für Parteien im Sinne des Artikels 21 GG. Das es sich aber bei der KWG zumindest um eine verbotene Ersatzorganisation handelt, kann sie sich, selbst wenn sie als Partei auftritt, nicht auf diesen Grundsatz berufen.
5. Letztlich kann auch der Einspruch nicht damit begründet werden, die Mitglieder der KWG seien in ihren Grundrechten in unzulässiger Weise beeinträchtigt worden. Wie bereits festgestellt wurde, war mit der Auflösung der KPD und dem Verbot, Ersatzorganisationen zu schaffen, nicht das Verbot einer kommunistischen Gesinnung verbunden. Gemäß § 42 des Bundesverfassungsgesetzes war jedoch die Gründung und die Betätigung in der KWG eine mit Strafe bedrohte Handlung. Insoweit konnten die Anfechtenden das Grundrecht des Artikels 5 GG nicht für sich in Anspruch nehmen.

Da ferner gemäß § 31 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes die Verwaltungsorgane des Bundes, der Länder sowie alle Gerichte und Behörden an die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gebunden sind, greift auch die Rüge, die Anfechtenden seien an der Ausübung ihres passiven Wahlrechts aus Artikel 38 GG gehindert worden, nicht durch. Die zuständigen Behörden waren nach dem KPD-Urteil des Bundesverfassungsgerichts an diese Entscheidung gebunden und damit verpflichtet, eine Betätigung der Anfechtenden in der vom Verbot umfaßten Ersatzorganisation KWG zu verhindern.

Der Einspruch war daher in vollem Umfang zurückzuweisen.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß ist gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243) das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht binnen einem Monat nach Erlaß dieses Beschlusses unter den im § 48 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes angegebenen Voraussetzungen möglich.